

## Rückzahlungsanspruch des Darlehensnehmers nach Anfechtung des finanzierten Kaufvertrages

Dipl. Jur. Anna Ordina

BGH, Urt. v. 15.06.2021 – XI ZR 568/19

§§ 359 Abs. 1 S. 1, 813 Abs. 1 S. 1 BGB

### Sachverhalt

Auf der Suche nach einem Fahrzeug für private Zwecke erwarb der K aufgrund einer „verbindlichen Bestellung“ vom 22. August 2013 von der S, einer VW-Vertragshändlerin, einen VW Golf, der dieser nach ihrem Vortrag am 31. März 2013 von der Volkswagen AG geliefert worden sei. Hierbei vereinbarten die Parteien, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Neufahrzeug handeln sollte.

Zur Finanzierung des über die geleistete Anzahlung hinausgehenden Kaufpreisteils schloss K mit der Bank B unter Mitwirkung des S am 3. September 2013 einen Darlehensvertrag über einen Nettodarlehensbetrag von EUR 28.140,14. Die Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen sollte in 48 Monatsraten zu jeweils EUR 411,43 und einer Abschlussrate von EUR 12.432,41 erfolgen.

Die Darlehensvaluta wurde direkt an die S ausgezahlt, das Fahrzeug mit der Fahrzeuginfizierungsnummer WVVZZZ1KZCK wurde der Klägerin sicherungsübereignet.

Als der K im Jahr 2015 seinen Zahlungspflichten teilweise nicht nachkam und auch eine Nachfristsetzung erfolglos blieb, erklärte die B mit Schreiben vom 27. August 2015 die Kündigung des Darlehens. Das finanzierte Fahrzeug wurde in der Folgezeit veräußert und der Erlös von EUR 12.410 wurde im Oktober 2015 dem Darlehenskonto gutgeschrieben. In der Folge bezifferte die B ihre noch offene Hauptforderung auf EUR 11.624,22.

Mit Schreiben vom 24. September 2015 erklärte der K gegenüber der S die Anfechtung des Kaufvertrages mit der Begründung, er sei von ihr über das Baujahr des streitgegenständlichen Fahrzeugs, das bereits am 24. August 2011 produziert worden sei, arglistig getäuscht worden. Hätte er gewusst, dass es sich nicht um ein Neufahrzeug handelt, hätte er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen. Die S wiederum hatte indes keine Kenntnis von dem Baujahr des Fahrzeugs und ging fälschlicherweise davon aus, dass dieses mit der unmittelbar vorher erfolgten Lieferung des Fahrzeugs vom Hersteller zusammenfiel. Dabei nahm S auch keine Maßnahmen vor, um den Produktionszeitpunkt zu ermitteln.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten in Höhe von EUR 6.171,45, Zug um Zug gegen Abtretung seiner Kondiktionsansprüche gegen S? Hat B gegen K einen Anspruch auf Rückzahlung der restlichen Darlehenssumme in Höhe von EUR 11.624,22?

### EINORDNUNG

Im Rahmen dieser Entscheidung wird klargestellt, ob und gegebenenfalls auf welcher Rechtsgrundlage im Fall der Anfechtung des finanzierten Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung ein Rückzahlungsanspruch des Verbrauchers gegen den Darlehensgeber besteht. Dabei werden nicht nur die verschiedenen hierzu vertretenen Ansichten dargestellt, sondern es wird auch herausgearbeitet, weshalb § 813 Abs. 1 S. 1 BGB als taugliche Rechtsgrundlage zur Anwendung kommen sollte. Die Entscheidung eignet sich, um die Voraussetzungen der Anfechtung bei einer arglistigen

Täuschung zu wiederholen und sich mit verbundenen Verträgen und deren Rückabwicklung zu beschäftigen.

### LEITSÄTZE

Hat bei einem verbundenen Geschäft (§ 358 Abs. 3 BGB) der Verbraucher den finanzierten Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten, führt die Rückwirkung der Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB) dazu, dass dem Anspruch des Darlehensgebers aus dem Finanzierungsdarlehen von Anfang an aus § 359 Abs. 1 S. 1 BGB eine dauernde Einrede i.S. von § 813 Abs. 1 S. 1 BGB entgegenstand und

der Verbraucher auch die vor der Anfechtungserklärung auf das Darlehen geleisteten Zahlungen gem. § 813 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB vom Darlehensgeber zurückverlangen kann.

„Leistung“ meint jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.<sup>2</sup>

K hat zwecks Erfüllung des Darlehensvertrages die Darlehensraten gezahlt und damit eine Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB erbracht.

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

**A. Anspruch des K gegen B auf Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten aus §§ 813 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**

I. Etwas erlangt

II. Durch Leistung des K

III. Peremptorische Einwendung

1. Verbundene Verträge

2. Wirksame Anfechtung

a) Anfechtungsgrund

b) Anfechtungserklärung

c) Anfechtungsfrist

d) Zwischenergebnis

### 3. Taugliche Rechtsgrundlage für den Fall der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

a) §§ 813 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

b) Erweiterte bzw. analoge Anwendung des § 358 Abs. 4 S. 5 BGB

c) Keine taugliche Anspruchsgrundlage

d) Stellungnahme

B. Anspruch der B gegen K auf Rückzahlung der restlichen Darlehenssumme aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

### A. Anspruch des K gegen B auf Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten aus §§ 813 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten aus § 813 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.

#### I. Etwas erlangt

B müsste „etwas“ i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB erlangt haben. Dies meint jeden vermögenswerten Vorteil.<sup>1</sup> B hat aufgrund teilweiser Tilgung des Darlehensvertrages durch monatliche Ratenzahlung einen Betrag i.H.v. EUR 6.171,45 und somit einen vermögenswerten Vorteil erlangt.

#### II. Durch Leistung des K

Dies müsste durch Leistung des K geschehen sein. „Durch

### III. Peremptorische Einrede

Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann gem. § 813 Abs. 1 S. 1 BGB zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde.

Zunächst ist zwischen K und B ein Darlehensvertrag gem. § 488 BGB zustande gekommen, sodass ein Anspruch der B entstanden ist. Dem könnte jedoch eine peremptorische – also dauerhafte – Einrede gem. § 359 Abs. 1 S. 1 BGB entgegenstehen.

Danach kann ein Verbraucher die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

#### 1. Verbundene Verträge

Hierfür müsste der zwischen K und S geschlossene Kaufvertrag und der Darlehensvertrag zwischen K und B als verbundener Vertrag zu qualifizieren sein. Verbundene Verträge gem. § 358 Abs. 3 S. 1 BGB liegen vor, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit liegt gem. § 358 Abs. 3 S. 2 BGB dann vor, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. K erwarb das Fahrzeug für private Zwecke und damit als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB. Die S handelte als VW-Vertragshändlerin für ihr Gewerbe und damit als Unternehmerin i.S.d. § 14 BGB. Weiterhin diente das direkt an S ausgezahlte Darlehen der Finanzierung des PKW-Kaufs und die B hat sich bei Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung der S bedient.

Mithin stellen der zwischen K und S geschlossene Kaufvertrag und der Darlehensvertrag zwischen K und B einen verbundenen Vertrag dar.

<sup>1</sup> Stadler in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. 2021, § 812 Rn. 8.

<sup>2</sup> Stadler in: Jauernig (Fn. 1), § 812 Rn. 3.

## 2. Wirksame Anfechtung

Es müsste weiterhin eine Einwendung des K aus dem verbundenen Kaufvertrag bestehen. In Betracht kommt eine Einwendung aus § 142 Abs. 1 BGB. Hierfür müsste K den Kaufvertrag wirksam angefochten haben.

### a) Anfechtungsgrund

Voraussetzung für eine wirksame Anfechtung ist das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes. In Betracht kommt der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung gem. § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB. Täuschung meint dabei den bewussten Willen des Erregens oder Aufrechterhaltens eines Irrtums durch Vorspiegeln falscher oder Unterdrücken wahrer Tatsachen, um dem Getäuschten vorsätzlich zur Abgabe einer bestimmten Willenserklärung zu veranlassen.<sup>3</sup> Hier könnte K von der S beim Abschluss des Kaufvertrages darüber getäuscht haben, dass das Fahrzeug bereits 24 Monate vor dem Verkauf produziert worden war. Die Parteien hatten vereinbart, dass es sich um ein Neufahrzeug handeln sollte. Nach der Rechtsprechung des BGH liegt im Verkauf eines Neuwagens auch die Zusicherung des Verkäufers, dass das verkaufte Fahrzeug „fabrikneu“ sei. Fabrikneuheit ist dann gegeben, wenn das Fahrzeug keine durch eine längere Standzeit bedingte Mängel aufweist und wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages nicht mehr als zwölf Monate liegen.<sup>4</sup>

S ging vorliegend fälschlicherweise davon aus, dass das Baujahr mit der unmittelbar vorher erfolgten Lieferung des Fahrzeugs vom Hersteller zusammenfiel und nahm dabei auch keine Maßnahmen vor, um den Produktionszeitpunkt zu ermitteln. Als Vertragshändlerin von Volkswagen hat S somit konkludent erklärt, dass das Fahrzeug höchstens zwölf Monate vor Abschluss des Kaufvertrages hergestellt worden sei. Tatsächlich wurde das Fahrzeug bereits im August 2011, also 24 Monate vor Abschluss des Kaufvertrags hergestellt. Hierüber wurde K mithin getäuscht.

Die Täuschung müsste arglistig erfolgt sein. Für Arglist ist erforderlich, dass der Täuschende die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung kennt oder diese zumindest für möglich hält.<sup>5</sup> Arglist ist auch dann anzunehmen, wenn Angaben ins Blaue hinein gemacht werden, obwohl eine hinreichende tatsächliche Erkenntnisgrundlage für die Angaben fehlt und dieser Umstand verschwiegen wird.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Mansel, in: Jauernig (Fn. 1), § 123 Rn. 3.

<sup>4</sup> BGH NJW 2004, 160 (160); ders. NJW 2006, 2694 (2695).

<sup>5</sup> BGH NJW 2001, 2326 (2327).

<sup>6</sup> BGH NJW 1975, 642 (645).

<sup>7</sup> Mansel in: Jauernig (Fn. 1), § 123 Rn. 3.

Die S hat konkludent die Erklärung abgegeben, dass das Fahrzeug nicht mehr als zwölf Monate vor Vertragsschluss hergestellt worden sei, obwohl sie selbst keine Auskünfte hinsichtlich des Modelljahres eingeholt hatte. Die Neuwageneigenschaft war hier von zentraler Bedeutung. Insoweit war die S gehalten, sich über den Produktionszeitpunkt des ihrerseits angebotenen Fahrzeugs zu erkundigen. Dabei darf sie sich bei fehlender Kenntnis nicht darauf verlassen, dass der Hersteller den Wagen unmittelbar nach der Produktion anliefert und keine Erklärung abgibt, deren Richtigkeit sie nicht kennt. Mithin erfolgte die Täuschung durch S arglistig.

Die Täuschung müsste auch kausal für den Vertragsschluss gewesen sein. Dabei muss der täuschungsbedingte Irrtum ursächlich für die Abgabe der Willenserklärung des Getäuschten sein.<sup>7</sup> Die Neuwageneigenschaft ist wesentlicher Faktor bei der Bestimmung des Kaufpreises und regelmäßig maßgeblich für die Kaufentscheidung. Es ist davon auszugehen, dass K das Fahrzeug nicht für den vereinbarten Preis erworben hätte, wenn ihm bewusst gewesen wäre, dass das Fahrzeug über 24 Monate alt war.

### b) Anfechtungserklärung

Eine Anfechtungserklärung i.S.v. § 143 Abs. 1, 2 Alt. 1 BGB erfolgte mit Schreiben vom 24. September 2015 des K gegenüber S.

### c) Anfechtungsfrist

Diese erfolgte auch fristgerecht i.S.d. § 124 Abs. 1 und 2 BGB, indem K unmittelbar nach dem Zeitpunkt anfocht, zu dem er die Täuschung entdeckte.

### d) Zwischenergebnis

Damit ist der Kaufvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen, § 142 Abs. 1 BGB, und K gem. § 359 Abs. 1 S. 1 BGB berechtigt, weitere Zahlungen auf das Darlehen zu verweigern.

## 3. Taugliche Rechtsgrundlage für den Fall der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Indes könnten Zweifel daran bestehen, dass §§ 813 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB im Falle der Anfechtung des finanzierten Vertrages wegen arglistiger Täuschung für einen Rückzahlungsanspruch des Verbrauchers gegen

den Darlehensgeber überhaupt eine taugliche Anspruchsgrundlage darstellt.

**a) §§ 813 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**

Einerseits könnte man den Fall über einen Anspruch aus §§ 813 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB lösen.<sup>8</sup>

**b) Erweiterte bzw. analoge Anwendung des § 358 Abs. 4 S. 5 BGB**

Andererseits könnte sich ein Rückzahlungsanspruch aufgrund einer erweiterten bzw. analogen Anwendung von § 358 Abs. 4 S. 5 BGB ergeben.<sup>9</sup>

**c) Keine taugliche Anspruchsgrundlage**

Dagegen besteht nach anderer Auffassung im Fall der Anfechtung des finanzierten Kauf- bzw. Leistungsvertrags kein Anspruch des Verbrauchers gegen den Darlehensgeber auf Rückgewähr der vor Erklärung der Anfechtung geleisteten Raten, da die Anfechtbarkeit des Darlehensvertrags kein Leistungsverweigerungsrecht des Verbrauchers begründe und somit die Forderung des Darlehensgebers im Zeitpunkt der ursprünglichen Leistung nicht einredebehaftet gewesen sei.<sup>10</sup>

**d) Stellungnahme**

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass ein Streitentscheid von Nöten ist. Gegen einen Rückforderungsdurchgriff gem. § 358 Abs. 4 S. 5 BGB analog spricht, dass es an einer für die Analogie notwendigen planwidrigen Regelungslücke und einer vergleichbaren Interessenlage fehlt.<sup>11</sup> Hierbei kann auf die Regelung des § 813 BGB zurückgegriffen werden, der wiederum unmittelbar gilt. Ferner stellte der BGH zu § 358 Abs. 4 S. 3 BGB a.F. (§ 358 Abs. 4 S. 5 BGB n.F.) fest, dass – ausweislich der Gesetzesmaterialien – die Erstreckung der zum Schutz des Verbrauchers angeordneten Rechtsfolgen der Norm nicht in Bezug auf die Rückabwicklung eines Kaufvertrages in Folge eines Rücktritts wegen eines Sachmangels in Erwägung gezogen wurde.<sup>12</sup> Für eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf das Rückabwicklungsverhältnis nach einem wirksam erklärten Rücktritt vom finanzierten

Kaufvertrag wegen eines Sachmangels fehle somit ebenfalls in Ermangelung einer planwidrigen Regelungslücke der Raum.<sup>13</sup>

Auch in Kenntnis von dieser Rechtsprechung hat der Gesetzgeber im Rahmen seiner Novellierungen<sup>14</sup> nur unwesentliche Änderungen der §§ 358 f. BGB vorgenommen, ohne die Regelungen auf andere Sachverhalte zu erstrecken.<sup>15</sup>

Für die erste und gegen die dritte Ansicht ist anzuführen, dass § 813 Abs. 1 S. 1 BGB zwar seinem Wortlaut nach nur einen Rückforderungsanspruch begründet, wenn der Leistende bereits zum Zeitpunkt der Leistung dauerhaft berechtigt war, diese endgültig zu verweigern. Jedoch ist dies nicht nur bei anfänglicher Nichtigkeit des finanzierten Vertrags der Fall, wenn der Verbraucher die rechtshindernde Einwendung aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer nach § 359 Abs. 1 S. 1 BGB dem Darlehensgeber entgegenhalten und deshalb die Rückzahlung des Darlehens verweigern kann, sondern auch, wenn der finanzierte Vertrag von dem Verbraucher gem. § 123 Abs. 1 BGB aufgrund von arglistiger Täuschung angefochten worden ist.<sup>16</sup>

Im Rahmen der verbundenen Verträge ist die rückwirkende Vernichtung des finanzierten Vertrags aufgrund seiner Anfechtung durch den Verbraucher auch im Verhältnis zwischen Verbraucher und Darlehensgeber zu berücksichtigen. Rechtsfolge der wirksamen Anfechtung ist gem. § 142 Abs. 1 BGB, dass der Vertrag von Anfang an nichtig ist. Diese Rechtsfolge wirkt absolut, also nicht nur im Verhältnis zwischen Anfechtendem und Anfechtungsgegner.<sup>17</sup> Daraus folgt, dass nach Anfechtung des Kaufvertrages durch den Verbraucher davon auszugehen ist, dass dieser bereits bei vor der Anfechtung erbrachten Leistungen gem. § 359 Abs. 1 S. 1 BGB zur Verweigerung berechtigt war.<sup>18</sup> Damit ist der erstgenannten Ansicht zu folgen.

#### IV. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten aus §§ 813 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, Zug um Zug gegen Abtretung seiner Konditionsansprüche gegen S.

<sup>8</sup> Grüneberg in: Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl. 2021, § 359 Rn. 7.

<sup>9</sup> Wendehorst in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 58. Edition, Stand: 01.05.2021, § 812 Rn. 224f.

<sup>10</sup> Habersack in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl. 2019, § 359 Rn. 34f., 56, 68.

<sup>11</sup> BGH NJW 2008, 845 (846), BGH VUR 2010, 70 (71f.).

<sup>12</sup> BGH NJW 2015, 3455 (3456); vgl. BT-Drs. 14/6040, 200f.; BT-Drs. 14/6857, 24 (58).

<sup>13</sup> BGH NJW 2015, 3455 (3456).

<sup>14</sup> BGBl. I S. 3642, BGBl. I S. 396.

<sup>15</sup> BGH BKR 2021, 640 (643).

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> BGH ZIP 1987, 1256 (1257f.); Busche, in: MüKoBGB (Fn. 10), § 142 Rn. 14.

<sup>18</sup> BGH BKR 2021, 640 (643).

**B. Anspruch der B gegen K auf Rückzahlung der restlichen Darlehenssumme aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB**

Ein Anspruch der B gegen K auf Rückzahlung der restlichen Darlehenssumme i.H.v. 11.624,22 € aus Darlehensvertrag gem. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB scheitert daran, dass K infolge der nach § 142 Abs. 1 BGB ex tunc eingetretenen Nichtigkeit des Kaufvertrages weitere Zahlungen auf das Darlehen gem. § 359 Abs. 1 S. 1 BGB verweigern darf.

**FAZIT**

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der BGH § 813 Abs. 1 S. 1 BGB als taugliche Anspruchsgrundlage für einen Rückzahlungsanspruch des Verbrauchers gegen den Darlehensgeber im Fall der Anfechtung des finanzierten Kaufvertrages herangezogen. Damit hat er den Streit nach der richtigen Anspruchsgrundlage in derartigen Fällen erstmals entschieden und sich dabei insbesondere auf rechts-historische und dogmatische Erwägungen zum Rückforderungsdurchgriff (§ 358 Abs. 4 S. 5 BGB) gestützt. Diese Konstellation dürfte für kommende Klausuren von Interesse sein, da sie sich eignet, um Kenntnisse aus den verschiedenen Büchern des BGB abzufragen und gerade die verschiedenen Teilgebiete mit der Anfechtung, den verbundenen Verträgen und dem Bereicherungsrecht zu verknüpfen.